

Drucksache Nr.: 194/2013

Dezernat II

Federführend: Abteilung Jugendhilfe
und Einrichtungen

Anlagen:

Az.: 400-ra-we

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.10.2013	Ö	zur Beschlussfassung

Anpassung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Kostenbeitragsstaffelung in der Kindertagespflege ab 01.01.2014 entsprechend der beigefügten Liste.

Begründung:

Die derzeit gültige Kostenbeitragstabelle wurde am 23.09.2009 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Eine aktuell durchgeführte Umfrage bei den umliegenden Jugendämtern hat ergeben, dass sich die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der derzeitigen Höhe der Kostenbeiträge erheblich von den Nachbarjugendämtern unterscheidet. Die bisherigen monatlichen Kostenbeiträge in der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII sind in Neustadt an der Weinstraße zu niedrig angesetzt und damit nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Anpassung.

Aus folgenden weiteren Gründen wird eine Aktualisierung der Kostenbeitragstabelle für erforderlich angesehen:

- Die derzeitige Eingangsstufe zum Kostenbeitrag mit einem bereinigten Einkommen über 1.000 Euro umfasst u. a. auch Auszubildende. Dadurch müssen hier besonders junge, alleinerziehende Mütter in Ausbildung einen relativ hohen Kostenbeitrag entrichten.
- Das Jugendamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße setzt aktuell eine Förderungsgrenze bei einem bereinigten Einkommen von über 3.000 Euro fest. Dies führte immer wieder dazu, dass Tagespflegefälle ohne Begleitung des Jugendamtes durchgeführt wurden. Als Folge dessen entfiel auf der einen Seite für die tätige Tagespflegeperson der rechtliche Anspruch auf Erstattung der hälftigen Sozialversicherungskosten, auf der anderen Seite entfiel für die in Anspruch nehmende Familie die Möglichkeit der Zuschussgewährung zum Arbeitgeberanteil bei Festanstellung der Tagespflegeperson.

Durch die neue Kostenbeitragstabelle wird der Kostenbeitrag der Höhe nach angeglichen. Der neue Höchstbetrag (660 Euro) wurde auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendung bei einer Tagespflege in Vollzeitbetreuung auf der Grundlage des Stundensatzes von 4 Euro berechnet.

Auswirkungen:

Durch die Abschaffung der sog. Fördergrenze werden alle Tagespflegefälle vom Jugendamt betreut und damit auch gefördert.

Die Eingangsstufe zum Kostenbeitrag wurde auf 1.500 Euro bereinigtes Einkommen angehoben.

Eine Befreiung vom Kostenbeitrag ab dem 4. Kind entfällt künftig. Die aktuell gültige Kostenbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in kleinen altersgemischten Gruppen und in Krippengruppen (beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 16.04.2013) sieht ebenfalls einen Kostenbeitrag ab dem 4. Kind vor.

Die finanziellen Auswirkungen auf der Einnahmeseite (höhere Kostenbeitragszahlungen) und der Ausgabeseite (häufige Erstattung der Sozialversicherungskosten bei der Tagespflegeperson und Zuschussgewährung zum Arbeitgeberanteil an die in Anspruch nehmende Familie bei Festanstellung der Tagespflegeperson) können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Aktuell werden in der Kindertagespflege 52 Fälle finanziell gefördert. Die monatlichen Ausgaben hierfür belaufen sich auf 15.900,00 €, während die monatlichen Einnahmen lediglich 1.300,00 € betragen.

Neustadt an der Weinstraße, 08.08.2013

Ingo Röthlingshöfer
Bürgermeister